

wo die unschädliche Beseitigung aus triftigen Gründen, vor allem wegen der Beschaffung des Geländes, nicht durchgeführt werden kann. Ich ersuche, die Ortspolizeibehörden mit entsprechenden Weisungen zu versehen.

(2) Es ist Klage darüber geführt worden, daß Besitzer entgegen ihrer gesetzlichen Verpflichtung — vgl. § 14 Abs. 2 der Ersten Durchf.-VO zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 23. 2. 1939 (RGBl I S. 332) — sich geweigert haben, bei der Heranschaffung der Tierkörper an die Fahrstraße mitzuwirken. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß es die Pflicht der Tierbesitzer ist, die Tierkörper bis zum nächsten fahrbaren Weg heranzuschaffen. Die Kreispol.-Behörden haben gegebenenfalls im Wege einer Pol.-VO für die Durchsetzung dieser Bestimmungen zu sorgen, sofern nicht bereits entsprechende Pol.-VO erlassen worden sind.

(3) Es hat sich herausgestellt, daß Besitzer vor Abgabe der Tierkörper an die Tierkörperbeseitigungsanstalt Wolle, Mähnen- und Schwanzhaare abgeschoren haben. Ich mache darauf aufmerksam, daß dies unzulässig ist und gegebenenfalls nach § 1 der Kriegswirtschafts-VO vom 4. 9. 1939 (RGBl 1939 I S. 1609; 1942 I S. 147) strafrechtlich verfolgt werden kann.

(4) Die nach § 10 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 1. 2. 1939 (RGBl I S. 187) unverzüglich zu erstattende Anzeige muß durch Fernsprecher oder Fernschreiben erstattet werden, damit sie binnen 24 Stunden nach Ableben des Tieres bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt eingegangen ist. Mitteilung durch Brief oder Postkarte kann wegen der langen Beförderungsdauer nicht als ausreichend angesehen werden."

An die Landesbauernschaften.

— DN 1943 S. 1138.

### Zulassung von Milcherhitzungseinrichtungen

— IID 930/2 vom 17. 11. 1943 —

Nachstehend gebe ich den RdErl des RMdI und des RMfEuL vom 28. 9. 1943 — Cb 4113/43—4670 und II B 10—2606 — (MBliV S. 1559) zur Kenntnis:

„(1) Auf Grund der im Reichsgesundheitsamt und in dem Prüfungsamt für milchwirtschaftliche Geräte in Kiel vorgenommenen amtlichen Prüfungen werden gemäß § 28 Abs. 3 c der VO zur Änderung der §§ 27, 28 der Ausf.-Vorschriften zum Viehseuchenges. vom 24. 3. 1934 (RMBl S. 300) und der Dritten VO zur Ausführung des Milchges. vom 3. 4. 1934 (RGBl I S. 299) folgende Apparatetypen der Firma Friedrich Stamp in Hamburg-Bergedorf für die Hoherhitzung auf 85° für das gesamte Reichsgebiet unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zugelassen, und zwar in Ergänzung des Verzeichnisses der zugelassenen Hoherhitzer<sup>1)</sup> als

Nr. 41. Kreiselerhitzer ‚Rotor‘ Nr. 11 (System Beeck)<sup>2)</sup> in Ausführung mit Heizflächen aus nichtrostendem Stahl in geschlossener Bauart. Prüfungskennzeichen: Kiel Nr. XXVII nichtrostender Stahl.

Nr. 42. Kreiselerhitzer ‚Rotor‘ Nr. 12 (System Beeck) in Ausführung wie lfd. Nr. 41. Prüfungskennzeichen: Kiel Nr. XXVII nichtrostender Stahl.

Nr. 43. Kreiselerhitzer ‚Rotor‘ Nr. 13 (System Beeck) in Ausführung wie lfd. Nr. 41. Prüfungskennzeichen: Kiel Nr. XXVII nichtrostender Stahl.

(2) Ferner wird auf Grund technischer Begutachtung in den eingangs bezeichneten Prüfungsstellen der Astra-Plattenerhitzer Gr. 1/P 4 der Firma Bergedorfer Eisenwerk AG., Hamburg-Bergedorf, Prüfungskennzeichen: Kiel Nr. VIII nichtrostender Stahl<sup>3)</sup> (lfd. Nr. 6 des Verzeichnisses der zugelassenen Hoherhitzer<sup>4)</sup>) in Schaltung als Hoherhitzer für Normaldampfbeheizung unter Beibehaltung des Prüfungskennzeichens zugelassen.

(3) Die genannten Firmen sind über die Zulassung verständigt."

An die Landesbauernschaften.

— DN 1943 S. 1139.

<sup>1)</sup> Im Nachgang zum RdErl vom 30. 9. 1940 (MBliV S. 2034).

<sup>2)</sup> Vgl. RdErl vom 12. 2. 1937 (MBliV S. 287).

<sup>3)</sup> Vgl. RdErl vom 2. 12. 1941 (MBliV S. 2186).

<sup>4)</sup> Vgl. LwMBli 1935 S. 22.

## Wirtschaft

### Auskunftserteilung der Deutschen Reichsbahn an Dienststellen des RNSt.

— III C 500/31 vom 15. 11. 1943 —

In einem Schreiben der Eisenbahnabt des RVM vom 21. 8. 1942 — 11 Vamg 60 — an den RBF heißt es:

„Die Verpflichtung der Reichsbahndirektionen, den Wirtschaftsüberwachungsstellen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Frachtbriefe zu gewähren, wurde seinerzeit von uns ausgesprochen, um diesen Stellen eine zuverlässige Marktkontrolle zu ermöglichen und Verstöße des Handels gegen gesetzliche Vorschriften zu unterbinden. Die Wirtschaftsüberwachungsstellen sollten jedoch die Dienststellen der Deutschen Reichsbahn nur dann in Anspruch nehmen, wenn die zu den genannten Zwecken erforderlichen Auskünfte durch andere Stellen nicht erlangt werden könnten. Nach diesen Grundsätzen wird auch heute noch verfahren. Einer nochmaligen Weisung an die Reichsbahndirektionen bedarf es daher nicht."

Da nach meinen Feststellungen die Mitteilung der früheren Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft

vom 5. 11. 1935 — 10 Vamg 24 — nicht mehr allen Dienststellen vorliegt, wird sie im Auszug nochmals mitgeteilt:

„Aus uns mehrfach zugegangenen Mitteilungen ersehen wir, daß die Reichsbahndirektionen den Anträgen der auf Veranlassung der Reichsregierung eingesetzten Wirtschaftsüberwachungsstellen auf Gestattung von Einsicht in die Frachtbriefe und auf sonstige Auskunftserteilung durch die Abfertigungsstellen nicht immer die nötige Berücksichtigung zuteil werden lassen. Wir nehmen deshalb Veranlassung, unsere Verfügung vom 17. 10. 1934 — 10 Vamg 17 — in Erinnerung zu bringen, mit der wir uns — um die Absichten der Reichsregierung zu unterstützen — allgemein einverstanden erklärt haben, daß den mit gehörigem Ausweis versehenen Kontrollorganen der Überwachungsstellen die geforderten Auskünfte gegeben werden können, wenn diese nach der Überzeugung der Reichsbahndirektionen auf andere Weise, ohne Mitwirkung der Eisenbahn, nicht zu erlangen sind."

An die Landesbauernschaften.

— DN 1943 S. 1139.